

**Erhaltungssatzung H-41
derLandeshauptstadt Dresden
für Dresden-Seidnitz, Wohnanlage Prof.-Ricker-Straße**

Vom 23. September 2004

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/04 vom 11.11.04

Aufgrund § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141, ber. Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55, berichtet Seite 159), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Dresden-Seidnitz, Wohnanlage Prof.-Ricker-Straße“ in der Gemarkung Dresden-Seidnitz.

Der räumliche Geltungsbereich wird umgrenzt:

von der Prof.-Ricker-Straße und
im Südwesten von der Bodenbacher Straße.

(2) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-41 Dresden-Seidnitz, Prof.-Ricker-Straße, ist im Plan zum räumlichen Geltungsbereich M 1 : 2000 (Anlage 1) zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

(3) Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich M 1 : 2000 (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen

- der Rückbau
- die Änderung
- die Nutzungsänderung
- die Errichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EUR (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Erhaltungssatzung für das Gebiet Dresden-Seidnitz, Wohnanlage Prof.-Ricker-Straße, bestehend aus dem Satzungstext und dem Übersichtsplan, wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 29. Oktober 2004

gez. i. V. Dr. Vogel
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden